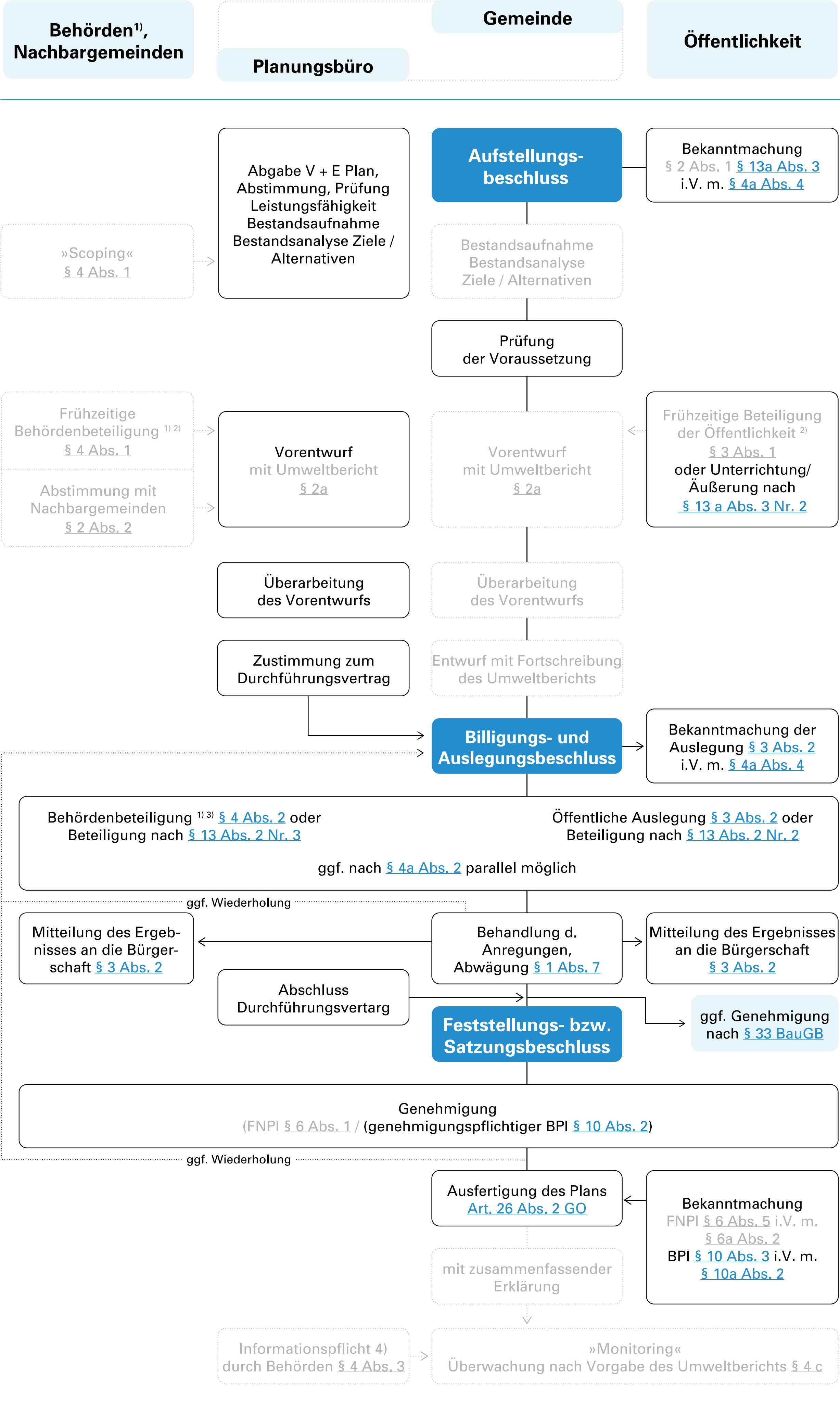




¹⁾ Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

²⁾ frühzeitige Beteiligung nach [§ 3 Abs. 1](#) und [§ 4 Abs. 1 BauGB](#) kann alternativ auch zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen

³⁾ Beteiligung nach [§ 4a Abs. 2 BauGB](#) kann auch vor dem Billigungsbeschluss erfolgen

⁴⁾ gilt nur für Behörden